



11. März 2020

Bekanntmachung

Hier: Feststellung eines üblichen Leistungsstandes im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -138

Telefax -139

Ein geordneter, üblicher Studienverlauf liegt für Studierende wie folgt vor:

1. Bachelorstudiengänge

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn ...

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters 54 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters 72 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 5. Fachsemesters 90 Leistungspunkte *oder*
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters 108 Leistungspunkte erbracht worden sind

und die Berechtigung zum Weiterstudium vorliegt.

2. Masterstudiengänge konsekutiver Art

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn das Masterstudium bestanden wurde.

Für die Richtigkeit:

Prof. Dr. Wilderotter
Beauftragter für Studentenwerk-Angelegenheiten